

# VEREINBARUNG

## über die Durchführung von Orientierungsläufen in Solothurner Wäldern

zwischen

dem Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO),  
RevierJagd Solothurn (RJSO) und  
dem Solothurnischen kantonalen Orientierungslauf-Verband (SKOLV)

---

### A Zweck der Vereinbarung

Der Solothurner Wald hat vielfältige Leistungen zu erbringen. Neben der Nutzfunktion gewinnen die Schutz- und Erholungsfunktionen zunehmend an Bedeutung. Der Wald ist aber auch Lebensraum von vielen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Wegen der verschiedenen Funktionen des Waldes sowie den unterschiedlichen Interessen und Nutzungsbedürfnissen, die von Eigentümern, Organisationen und der Bevölkerung an den Wald gestellt werden, können sich Konflikte ergeben.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, erheblich störende Auswirkungen des Orientierungslaufsportes auf die Natur einzuschränken und dadurch Konflikte zwischen Jägern, Orientierungsläufern und Waldeigentümern zu vermeiden.

### B Rechtliche Grundlagen

Diese Vereinbarung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Bundesgesetz über den Wald (WaG)
- Waldgesetz Kanton Solothurn (WaGSo)
- Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSo)
- Jagdgesetz Kanton Solothurn (JaG)
- Jagdverordnung Kanton Solothurn (JaV)

### C Regeln über die Planung und Durchführung von Orientierungsläufen

BWSO und RJSO anerkennen, dass dem Wald eine Erholungsfunktion zukommt und deshalb der Orientierungslauf im Rahmen von Art. 699 ZGB und den Bestimmungen der Waldgesetzgebung gestattet ist.

Der SKOLV anerkennt, dass für einen ausreichenden Schutz des Wildes zu sorgen ist und bei der Durchführung von Orientierungsläufen die Gesetzgebung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel sowie die Bestimmungen der Waldgesetzgebung einzuhalten sind.

In diesem Sinne berücksichtigen die drei Verbände folgende Regeln:

## **1. Informationsaustausch**

Die drei Verbände pflegen einen regelmässigen Kontakt. Dabei übernimmt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) eine koordinierende Funktion. Die Kontakte dienen insbesondere

- der Koordination von OL-Kartenprojekten (Wettkampfkarten),
- dem gegenseitigen Austausch aktualisierter Adress- und Kartenverzeichnisse,
- der Koordination von geplanten Orientierungsläufen betreffend Durchführungsdaten und Laufgebieten sowie
- dem Informations- und Meinungsaustausch.

Zu diesem Zweck treffen sich die drei Verbände jährlich zu einer Koordinationssitzung. Diese findet auf Einladung durch das AWJF jeweils im zweiten oder dritten Quartal statt. Die Sitzung dient der Gebiets- und Terminabsprache von meldepflichtigen Läufen (100 bis 250 TeilnehmerInnen) des nächsten Jahres, bewilligungspflichtigen nationalen und internationalen Läufen (mehr als 250 TeilnehmerInnen) der nächsten zwei Jahre sowie nationalen Meisterschaften der nächsten drei Jahre. Anlässlich der Koordinationssitzung soll zudem ein Erfahrungsaustausch über den Verlauf der durchgeführten Orientierungsläufe des laufenden Jahres stattfinden. Im Weiteren soll dieser Anlass den allgemeinen Erfahrungs- und Informationsaustausch fördern. Zu den Koordinationssitzungen können weitere involvierte oder interessierte Kreise eingeladen werden.

## **2. OL-Kartenprojekte**

- 2.1 Die Neuerstellung oder Revision von OL-Wettkampfkarten im Kanton Solothurn hat sich nach dem vom SKOLV definierten Verfahrensablauf zu richten.
- 2.2 Der SKOLV erkundigt sich vor der Erarbeitung eines neuen Kartenprojektes oder der Überarbeitung einer bestehenden OL-Wettkampfkarte beim AWJF nach Gebieten im vorgesehenen Kartenperimeter, in denen gemäss Art. 14 WaG mit Einschränkungen der Zugänglichkeit zu rechnen ist. Dabei gilt:
  - a) Kantonale Naturschutzgebiete, Waldreservate und Wildruhezonen (z.B. Au-erhuhengebiete) sind durch den Orientierungslauf nach Möglichkeit zu meiden und in OL-Wettkampfkarten entsprechend zu kennzeichnen.
  - b) Die Zugänglichkeit resp. die Möglichkeit zur Durchführung von melde- und bewilligungspflichtigen Orientierungsläufen in kantonalen Naturschutzgebieten, Waldreservaten und Wildruhezonen ist jeweils unter Einbezug der zuständigen und betroffenen Kreise zu regeln.
- 2.3 Der SKOLV teilt dem AWJF den Namen und die Adresse der Projektleitung eines OL-Kartenprojektes frühzeitig mit.
- 2.4 Der SKOLV ist besorgt, dass auf jeder neuen OL-Wettkampfkarte ein Hinweis auf diese Vereinbarung und auf Gebiete mit permanenter Einschränkung der Zugänglichkeit sowie die Melde- und Bewilligungspflicht von grossen Veranstaltungen mit den entsprechenden Adressen aufgedruckt wird (siehe Anhang).
- 2.5 Der SKOLV orientiert über den Stand und die Planung von OL-Trainingskarten.

### **3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen**

- 3.1 Die Planung und Durchführung von bewilligungs- und meldepflichtigen Orientierungsläufen haben sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu richten.
- 3.2 Für jeden Orientierungslauf ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen.
- 3.3 Vom 16. April bis/mit 15. Juni werden keine melde- und bewilligungspflichtigen Läufe (mehr als 100 TeilnehmerInnen) durchgeführt.
- 3.4 Nach Möglichkeit sind in der Zeit von März bis Juli bei der Bahnlegung Waldränder zu meiden (Brut- und Setzeinstände von Vögeln und Huftieren).
- 3.5 Zwischen 1. April und 30. Juni werden keine melde- oder bewilligungspflichtigen Nacht-OL-Veranstaltungen durchgeführt. Als Nacht- und Dämmerungszeit gilt die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
- 3.6 Bei melde- und bewilligungspflichtigen Läufen (mehr als 100 TeilnehmerInnen) haben sich die Veranstalter mit den Präsidenten bzw. Präsidentinnen der örtlichen Jagdvereine in Verbindung zu setzen, damit Wildeinstandsgebiete berücksichtigt werden können.
- 3.7 Vereinstrainings und Ausbildungskurse unterliegen keinen Einschränkungen. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.8 Im gleichen Laufgebiet darf pro Kalenderjahr nur ein melde - oder bewilligungspflichtiger Lauf (über 100 TeilnehmerInnen) durchgeführt werden.
- 3.9 Innerhalb von drei Jahren dürfen in demselben Gebiet höchstens zwei melde- und bewilligungspflichtige Läufe stattfinden.
- 3.10 Die Organisatoren berücksichtigen bei der Laufanlage die Empfehlungen der Kommission OL und Umwelt des Schweizerischen Orientierungslauf-Verbandes.
- 3.11 Die Organisatoren entfernen nach Ende einer Veranstaltung innert zwei Tagen sämtliche Markierungen und Abfälle.
- 3.12 Die Organisatoren melden besondere Vorkommnisse mit Wildtieren während der Veranstaltung unmittelbar dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des betroffenen Jagdvereins.
- 3.13 Für Scholorientierungsläufe, Bike-OL oder ähnliche Veranstaltungen, die ausschliesslich auf Waldwegen stattfinden, gelten die Bestimmungen 3.3 - 3.9 nicht.
- 3.14 Bei der Bewilligungserteilung achtet das AWJF darauf, dass die Start- und Zielanlagen im Landwirtschaftsgebiet nicht auf Vereinbarungsflächen des kantonalen Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft installiert werden.

### **D Schlussbestimmungen**

- BWSO, RJSO und SKOLV sind dafür besorgt, dass die in dieser Vereinbarung aufgeführten Regeln in ihrem Kreis bekannt werden. Sie setzen sich dafür ein, dass sie eingehalten werden.
- Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom Dezember 2023 und tritt nach Genehmigung durch die drei Verbände in Kraft.
- Sofern anlässlich der jährlich stattfindenden Koordinationssitzung keine Überarbeitung verlangt wird, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr.

Solothurn, März 2026

**Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO)**

Der Präsident:



Peter Brotschi

Der Geschäftsführer:



Patrick von Däniken

**RevierJagd Solothurn (RJSo)**

Der Präsident:



Cyril Bardet

Die Geschäftsführerin:



Barbara Sollberger

**Solothurnisch kantonaler Orientierungslauf-Verband (SKOLV)**

Der Präsident:



Michael Ochsenbein

Die Fachstelle OL & Umwelt:



Alexander Schwab

## **Glossar**

<b>Aufzuchtzeit</b>	Zeit, in der Jungwild von den Elterntieren aufgezogen wird und von ihrer Betreuung abhängig ist. Die Aufzuchtzeit folgt auf die Setzzeit.
<b>Kantonale Naturschutzgebiete</b>	Einzelne, durch den Regierungsrat mit Verfügung geschützte Gebiete (§ 6 ff NHV vom 14.11.1980; BGS 435.141).
<b>Laufgebiet</b>	Jener Teil eines Waldgebietes, der im Rahmen eines Anlasses (Wettkampf oder Training) von der gemäss Waldverordnung massgebenden Zahl von Läufern frequentiert wird.
<b>Schalenwild</b>	Wildlebende Paarhufer; Hirsch, Reh, Gams und Wildschwein
<b>Setzzeit</b>	Zeit, in der Jungwild geboren (gesetzt) wird; in der Regel März bis Juli, bei manchen Wildarten abweichend (z.B. Feldhase schon im Februar / März).
<b>Trainingskarte</b>	OL-Spezialkarte von kleineren Waldgebieten, die in der Regel mit Computerprinter oder Fotokopierverfahren vervielfältigt wird und nur für Clubtrainings Verwendung findet.
<b>Waldreservat</b>	Waldreservate haben eine langfristige, mindestens 50 Jahre garantierte Zielsetzung, welche insbesondere der Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt von Flora und Fauna dient. Sie werden in Naturwaldreservate, wo jegliche forstliche Aktivität ausgeschlossen ist und in Sonderwaldreservate mit der Möglichkeit für naturschützerisch begründete Massnahmen unterteilt.
<b>Wettkampfkarte</b>	OL-Spezialkarte, die nach den Bestimmungen des OL-Verbandes hergestellt, in einer grösseren Auflage gedruckt wird und für Wettkämpfe verwendet werden kann.
<b>Wildestandsgebiet</b>	Aufenthaltort von Wild (besonders Schalenwild), den es gemäss seinen Ansprüchen benötigt. Art, Grösse und Verteilung der Wildestandsgebiete in Wechselbeziehung zu Nahrungsplätzen sind massgebend für die örtlichen, oft jahreszeitlich unterschiedlichen Lebensmöglichkeiten der Wildarten.
<b>Wildruhezone</b>	Bedeutender Wildlebensraum, welcher nach wildbiologischen Kriterien ausgeschieden wird. Wildruhezonen sind behördenverbindlich und haben Einfluss auf die Freizeitaktivitäten.

## **Anhang**

### **1. Hinweis und Textlaut für OL-Wettkampfkarten**

*Bei der Durchführung von Orientierungsläufen sind §§ 15-19 der Waldverordnung Kanton Solothurn einzuhalten. Grössere Veranstaltungen (ab 100 TeilnehmerInnen) sind melde- oder bewilligungspflichtig.*

*Auskunft: Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (032 627 23 41, [waldveranstaltungen@vd.so.ch](mailto:waldveranstaltungen@vd.so.ch);*

*<https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei>).*

### **2. Dokumente**

- Rechtsgrundlagen
- Adressliste der Mitglieder

### **3. Links**

- Gesuchsformular zur Durchführung einer Veranstaltung im Wald (s. [AWJF-Website](#))
- Gesetze und Verordnungen Kt. SO, Systematische Sammlung (s. [Website Kanton SO](#))
- Ablaufschema für Gesuche zur Durchführung von Veranstaltungen im Wald (s. [AWJF-Website](#))
- Website AWJF, Freizeit und Erholung im Wald, Veranstaltungen im Wald -> [Link](#)

### **Verteiler**

- Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO)  
zu Händen Waldeigentümer
- RevierJagd Solothurn (RJSo)  
zu Händen Jagdgesellschaften
- Solothurnisch kantonaler Orientierungslauf-Verband (SKOLV)  
zu Händen OL-Organisationen
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF)  
zu Händen Kreis- und Revierförster
- Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft (ARP)
- Amt für Kultur und Sport, Abteilung Sport